Gemeinde Neuhaus a.Inn

Bekanntmachung nach § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes

über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte

an Parteien und Wählergruppen

Nach § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Gemeinde als

Meldebehörde im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen den Parteien,

Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskunft aus dem

Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von

Wahlberechtigten erteilen, die nach ihrem Lebensalter bestimmten Gruppen

zugeordnet werden (sog. Gruppenauskunft). Die davon Betroffenen, haben das

Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Dieser Widerspruch kann

schriftlich oder mündlich bei der Meldebehörde eingelegt werden; er bedarf keiner

Begründung, ist von keinen Voraussetzungen abhängig und gilt solange, bis er durch

eine gegenteilige Erklärung widerrufen wird.

Die Gemeinde bzw. Meldebehörde darf, falls einer Datenübermittlung nicht

widersprochen wurde, Daten nur in den sechs der Wahl oder Abstimmung

vorausgehenden Monaten übermitteln.

Neuhaus a.lnn, 02.10.2025

i. A. Hamberger

inwohnermeldeamt

Angeschlagen am: 06.10.2025 Abgenommen am:_____

Veröffentlicht am: 06.10.2025 auf der Homepage www.neuhaus-inn.de